

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I.**

#### **1. Betretungsverbot des durch Bauzäune abgesperrten Geländes des ehemaligen St. Barbara-Hospitals**

Das Betreten des Grundstücks des ehemaligen St. Barbara-Hospitals, Barbarastr. 67, 47167 Duisburg, ist in dem unter Ziff. 2 aufgeführten Bereich untersagt. Das Betretungsverbot umfasst das Betreten, das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder sowie den Aufenthalt. Das Betretungsverbot gilt nicht für Behörden (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienstkkräfte, Ordnungsbehörden) die aufgrund ihrer Zuständigkeit das Grundstück betreten müssen, sowie für den Eigentümer und seine Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Betretungsverbot nach Ziff. 1 gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

Barbarastraße von Bastenstraße bis Schroerstraße.

Schroerstraße von Barbarastraße bis Schroerstraße Höhe Hausnummer 27.

Schroerstraße Höhe Hausnummer 27 bis Gartenstraße Höhe Hausnummer 162.

Gartenstraße Höhe Hausnummer 162 bis Dörnbergstraße.

Dörnbergstraße sowie im Kurvenverlauf übergehend zur Bastenstraße von Gartenstraße bis Barbarastraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **4. Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 als Zwangsmittel ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,- Euro angedroht.

### **II.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

**Sachverhaltsdarstellung / Begründung:**

Am 05.11.2021 wurde bei einer aufgrund eines Brandes durchgeführten behördlichen Ortsbesichtigung erstmals festgestellt, dass von der unter Ziff. 1 genannten Örtlichkeit diverse Gefahren ausgehen. Der Dachstuhl eines Gebäudes auf dem Grundstück wurde durch den Brand beschädigt und ist seitdem akut einsturzgefährdet. Zwischenzeitlich gab es mindestens ein weiteres Brandgeschehen, welches den Einsatz der Feuerwehr Duisburg erforderlich machte und ebenso zu sichtbaren Schäden an der Fassade sowie im inneren Bereich des Hauptgebäudes führte. Auch weiterhin muss jederzeit mit Bränden gerechnet werden, da die Örtlichkeit teilweise als Unterschlupf für Obdachlose in Betracht kommt und insbesondere in den kommenden Wintermonaten Feuer als Wärmequelle genutzt wird. Des Weiteren wurden lose Bauteile im Gebäude als auch auf dem Gelände, wie z. B. Dachziegel und Gebäudetrümmer festgestellt. Darüber hinaus sind auf dem Grundstück Gruben, offene Kellerschächte und sonstige Gefahrenquellen vorhanden, die aufgrund des mittlerweile überwucherten Grüns als lebensgefährliche Unfallquelle nicht zu erkennen sind. Im Wege der Ersatzvornahme wurde durch die Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, im Zuge dieser Besichtigung das Grundstück durch eine Absperrung gesichert. Das Grundstück ist insgesamt mit einem Bauzaun umstellt.

Trotz dieser Absicherungsmaßnahme verschaffen sich unbefugte Dritte regelmäßig Zutritt zum Grundstück und gelangen so auf das Gelände und in das Gebäude. Dies geschieht durch Überklettern oder durch das gewaltsame Öffnen der Zäune, da diese zwischenzeitlich durch Metallverstrebungen verbunden wurden und damit nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen sind. Hierdurch werden die Zäune teilweise beschädigt und müssen nahezu täglich kontrolliert und instand gesetzt werden. Des Weiteren verschlechtert sich der Zustand des Gebäudes und des Geländes durch Verfall und Vandalismus. Es werden in den Innenräumen Bauteile abgerissen und Fenster beschädigt, so dass vom Gebäude weitere erhebliche Gefahren durch lose Bauteile, Treppen ohne Geländer, offenstehende Aufzugsschächte, Glasscherben, fehlende Fenster oder Türen ausgehen. Zu diesen Gefahren zählen auch durch Vandalismus oder Metalldiebstahl verursachte lose Stromkabel bzw. Stromverteiler. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese noch unter Strom stehen und es hierdurch zu lebensgefährlichen Stromschlägen kommt. Selbst Einsatzkräfte der Feuerwehr betreten das Gelände und die Gebäudeteile nur, wenn dies zur Brandbekämpfung und Eindämmung des Brandgeschehens absolut notwendig ist.

Das Grundstück hat sich mittlerweile zu einem „Lost Place“ entwickelt. Es kursieren Videos im Internet, in denen die Adressaten zum „Lost Place“ eingeladen werden. Außerdem wurde über Lehrkräfte bekannt, dass auch Schüler\*innen der anliegenden Schule das Grundstück als sogenannte Mutproben betreten. Für sie besteht eine besondere Gefährdung, da es sich teilweise um Minderjährige handelt und sie die Gefahr nicht verantwortungsvoll einschätzen können.

Am 14.08.2023 wurde durch einen „Lost-Place“-Besucher eine leblose Person aufgefunden und die Polizei hinzugezogen. Nach derzeitiger Ermittlungslage der Kriminalpolizei kann aufgrund der Verletzungen dieser Person ein Unfallgeschehen durch Absturz nicht ausgeschlossen werden. Nicht allein deshalb liegt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, da durch die Reichweite der besonderen und unüberschaubaren Gefahren durch das Betreten des Grundstücks und des Krankenhausgebäudes und den unter anderem auch in den sozialen Medien „beworbenen“ „Lost-Place Tourismus“ eine schädliche Ausstrahlung mit enormer Außen- und Nachahmerwirkung entstanden ist.

Täglich kommt es außerdem zu Beschwerden von Anwohner\*innen. Bei den Beschwerden geht es insbesondere um Ruhestörungen durch unbefugte Dritte, die sich oftmals lautstark (schreien, Musik etc.), auch innerhalb der geschützten Nachtruhe, auf dem Gelände und im Gebäude aufhalten. Teilweise kam es sogar dazu, dass Silvesterböller gezündet wurden und detonierten. Dies führt insbesondere in den Nachtstunden zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nachtruhe und einer erheblichen Störung der Anwohner.

Des Weiteren wird der Bauzaun, welcher zur Absicherung des Gebäudes im Auftrag des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz der Stadt Duisburg zum Schutz vor Gefährdung der Allgemeinheit angebracht wurde, ständig beschädigt, so dass durch den strafrechtlichen relevanten Tatbestand der Sachbeschädigung auch ein Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung vorliegt. Polizei und Ordnungsamt verzeichneten allein in 2023 155 Einsätze in diesem Zusammenhang (Stand September 2023).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hoher Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Eine Gefahr in dem Sinne liegt vor.

So stehen hier Lärmstörungen der Anwohner im Raum sowie das Begehen von Straftaten wie z. B. Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit dem errichteten Zaun oder Hausfriedensbrüche, die es zu verhindern gilt. Ebenfalls ist der Schutz von Leib und Leben aller Personen, die das Grundstück betreten, zu nennen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das weitläufige Gelände mit dem markanten Bauwerk und seiner vielfältigen Innenausstattung, das zudem in der einschlägigen Szene als „Lost Place“ beworben wird, Personen anzieht und verleitet, das Grundstück ohne Rücksicht auf die erheblichen Gefahren für Leib und Leben zu betreten. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen sind, zumal sich in unmittelbarer Nähe zu der Örtlichkeit eine Schule befindet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und insbesondere der Erkenntnisse (Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden) aus den letzten Monaten, bestehen keine Zweifel daran, dass auch in Zukunft bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, indem unbefugte Dritte das zuvor genannte Grundstück weiterhin betreten und sich an den defekten Bauteilen verletzen werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass aufgrund der defekten Bauteile, Fenster, Aufzugschächte, Geländer und Türen unbefugte Dritte, die sich den Zutritt auf das Grundstück verschaffen, tödlich in die Tiefe stürzen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Schüler\*innen der naheliegenden Schule den Ort aufsuchen und den Gefahren ausgesetzt sein werden. Es sind auch weitere nächtliche Ruhestörungen zu erwarten, welche die Gesundheit der Nachbarschaft des Grundstücks durch Schlafmangel in gesundheitsschädlicher Form beeinträchtigen können.

Um diese gegenwärtigen erheblichen Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer 1 aufgeführte Betretungsverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahren abzuwehren.

Wie bereits ausgeführt, ist das Betretungsverbot für Unbefugte geeignet, um die Gefahren für Leib und Leben von potentiellen „Lost-Place Besuchern“ abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Allgemeinheit zu leisten. Es ist ebenso geeignet, das Begehen von weiteren Straftaten wie Sachbeschädigungen des Zaunes oder Hausfriedensbrüche sowie Lärmstörungen der Anwohner zu verhindern.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist nicht ersichtlich. Eine Verhinderung des unbefugten Betretens durch den Eigentümer z. B. durch eine Sicherung seines Grundstücks oder die Einleitung zivil- / strafrechtlicher Schritte gegen die Unbefugten steht aufgrund seines in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens nicht zu erwarten. Maßnahmen, welche durch Absperrung des Grundstücks durch einen Bauzaun erfolgten, waren in einer Vielzahl von festgestellten Fällen erfolglos. Immer wieder wurde der Zaun durch Gewalt geöffnet oder umgeworfen. Ein Zumauern der offenen Eingangsbereiche am Gebäude hindern unbefugte Dritte nicht nachhaltig daran, die in Ziffer 1 genannte Örtlichkeit aufzusuchen, sondern wirken erst dann, wenn die Personen schon vor Ort sind und sich eventuell nicht mehr von einem Betreten des Grundstücks abhalten lassen wollen. Auch die Kontrolle aller offensichtlichen und versteckten Zuwege auf das weitläufige Gelände durch einen Sicherheitsdienst ist nur punktuell sicherzustellen. Somit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Das Betretungsverbot für Unbefugte ist auch angemessen. Danach dürfen die Nachteile des Einzelnen gegenüber den Vorteilen der Allgemeinheit nicht überwiegen. Das Verbot des Betretens in dem unter Ziffer 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und gegen die verfassungsmäßige Ordnung und

das Sittengesetz verstößt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Handlungsfreiheit beschränkt werden darf, wenn Grundrechte Dritter beeinträchtigt werden oder Gesetze diese einschränken. Hier besteht ohnehin aus § 123 StGB eine Einschränkung dieser Handlungsfreiheit, die das Betreten fremder Grundstücke gegen den Willen des Eigentümers verbietet. Das Zutrittsverbot schließt hier lediglich die Lücke, die dadurch entsteht, dass der Eigentümer die Verfolgung der Straftaten nicht beantragt und somit ins Leere laufen würde. Die Beeinträchtigung der persönlichen Handlungsfreiheit durch das Zutrittsverbot ist schon aufgrund des betroffenen räumlichen Geltungsbereichs geringfügig, da die Möglichkeit verbleibt, sich an anderen frei zugänglichen Orten jederzeit aufzuhalten. Ein Anspruch, ein erkennbar abgegrenztes und abgesperrtes Grundstück zu betreten, ist nicht ersichtlich. Der Schutz und der Nutzen für die Allgemeinheit ist dagegen hoch anzusetzen, da es hier um den Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen geht. Auch das Verhindern von gegen das Eigentum Dritter gerichteter Straftaten (Gebäude, Bauzäune etc.) wird hier berücksichtigt. Das Verbot ist daher auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Ebenfalls verspricht eine Beschränkung der Maßnahmen auf die bisher einzelnen bekannten Personen aufgrund der hohen Besucherzahlen und der variierenden Tatzeiten keinen Erfolg. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Betretungsverbot für Unbefugte keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungsbehörden und Sicherheitskräfte. Dabei beschränkt sich der Geltungsbereich lediglich auf das unter Ziffer 2 aufgeführte umzäunte Gelände des ehemaligen St. Barbara Hospitals.

Andere weniger beschränkende aber gleich geeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren an Leib und Leben, aber auch vor Gesundheitsgefahren durch Lärmstörungen und vor Gefahren durch die fortwährende Begehung von Straftaten die getroffenen Maßnahmen. Nachdem die Beseitigung der Gefahren durch den Eigentümer nach seinem gezeigten Gesamtverhalten nicht zu erwarten steht, aber erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit drohen, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, die unbefugten Zutritte auf das Gelände zu unterbinden. Zum Schutz der unbefugten Personen und insbesondere zum Schutz der unbefugten minderjährigen Personen, aber auch zum Schutz der Anwohner und zur Verhinderung weiterer Straftaten muss hier der Fokus auf präventives Handeln der Ordnungsbehörde gelegt werden. Aufgrund der Tatsache, dass eine sonst übliche und geeignete Form einer Absicherung eines ruinengleichen Geländes mittels Bauzäunen hier nach den Erkenntnissen der Vergangenheit offensichtlich nicht ausreichend ist, die „Lost-Place Besucher“ vom Zutritt auf das Gelände und in die Gebäude abzuhalten, wurde zwischenzeitlich ein Sicherheitsdienst beauftragt, der durch Streifengänge am Zaun ein zukünftiges Überklettern bzw. Aufbrechen der Umzäunung verhindern soll. Der alleinige Einsatz eines Sicherheitsdienstes würde jedoch immer nur punktuell ein Eindringen auf das Gelände verhindern können und ist aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes und der erhöhten Gefahrenlage allein kein geeignetes Mittel. Durch die vielen Besucher, die teils auch aus weiterer Entfernung anreisen, und der Bewerbung der Örtlichkeit in den sozialen Medien wird auch der Einsatz eines Sicherheitsdienstes für sich genommen nicht ausreichen, diese Besucher vom Betreten des Grundstücks abzuhalten. Daher wird diese Allgemeinverfügung parallel zum Sicherheitsdienst dazu führen, dass die „Lost-Place Besucher“ von der Anreise nach Duisburg sowie dem Betreten des Geländes nachhaltig abgehalten werden. Auch das Zumauern der Eingangsbereiche im Erdgeschoss würde hier die Gefahr nicht abwehren, da das Gebäude durch Hilfsmittel wie Leitern usw. trotzdem betreten werden könnte. Es wäre in einem solchen Fall zu befürchten, dass derartige Maßnahmen den „Ehrgeiz“ der eindringenden Personen noch steigern könnten und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes aus höheren Gebäudeetagen die Gefahren vergrößert würden. Außerdem stellt auch das die Gebäude umgebende Grundstück an sich bereits eine erhebliche Gefahr dar. Insofern ist eine abschreckende Wirkung durch ein behördliches Zutrittsverbot, das bereits vor Anreise zum Gelände bekannt ist, zu erwarten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingeleiteter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von dem Betreten des unter Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an dem Zutritt des zuvor genannten Bereiches muss den bedeutenden Schutzgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit sowie der Einhaltung der Rechtsordnung gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 60, und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 60 VwVG NRW das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW muss das gewählte Zwangsmittel angemessen und verhältnismäßig sein.

Da nur durch Festsetzung eines Zwangsgeldes die Abwehr der Gefahr erreicht werden kann, ist das Zwangsgeld in Höhe von 1000,- € hier das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu erheben.

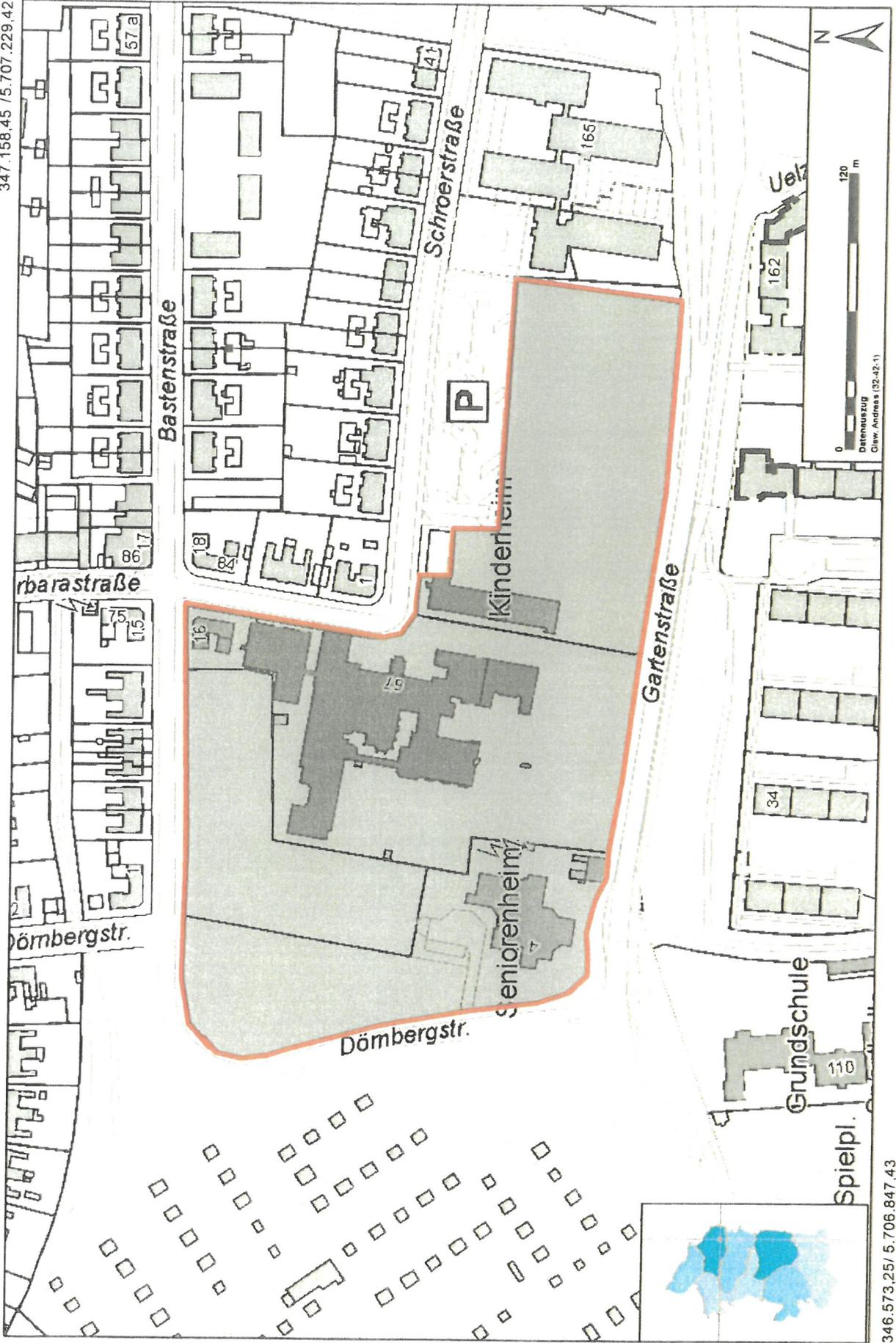
Duisburg, den 9. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Rüscher  
Beigeordneter für Wirtschaft, Sicherheit und Ordnung

Vorstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2023 vom 12.10.2023, S. 437-441 veröffentlicht.

347.158.45 / 5.707.229.42



346.573.25 / 5.706.847.43